



**LACHESIS e.V. , Verein von Frauen zur
Förderung der Naturheilkunde.
Berufsverband für Heilpraktikerinnen
Geschäftsstelle:
Forellensteig 4; 14542 Werder/Havel
Tel./Fax: 03327-668480/ 90
e-mail: info@lachesis.de
www.lachesis.de**

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Lachesis“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.
Vereinsitz ist Düsseldorf.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 1.1.1977.
2. Ziel des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens unter besonderer Beachtung der Gesundheitspflege von Frauen.

Der Verein verwirklicht diese Ziele insbesondere durch Organisation von Fachtagungen und durch Herausgabe von Publikationen über naturgemäße Lebensweise und naturheilkundliche Behandlungsmethoden speziell für Frauen. Der Verein setzt sich zum Ziel, den fachlichen Austausch im Bereich der Naturheilkunde zu aktivieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Die Mitfrauenversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich gegen Zahlung einer angemessenen pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

- 3) Die Mitfrauen (siehe Sprachregelung § 4) erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitfrauen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

In den Verein können ausschließlich Frauen als natürliche Personen und Vereine und Verbände als juristische Personen eintreten.

Sprachregelung:

Mitglieder im Sinne der §§ 27ff BGB werden in dieser Satzung Mitfrauen genannt. Als Mitfrauen gelten auch Vereine und Verbände.

1) Aktiver Status:

a) Einzelmitfrauen, die im Besitz der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung sind und Frauen, die die Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde anstreben. Die Erlaubnis strebt diejenige an, die sich im Selbststudium vorbereitet oder an Fachkursen und Fachfortbildungsveranstaltungen teilnimmt oder eine entsprechende Schule besucht.

b) Verbände und Vereine, deren Ziel mit den vorgenannten Absichten des Vereins übereinstimmt.

2) Passiver Status:

Frauen, welche die Bestrebungen des Vereins als fördernde Vereinsmitfrauen unterstützen wollen Frauen, die dem Verein beitreten wollen, stellen einen schriftlichen Antrag. Entscheidung über die Aufnahme trifft der Vorstand. Bei Unstimmigkeiten darüber entscheidet die Mitfrauenversammlung. Mit der Aufnahme in den Verein werden Satzung und das Selbstverständnis desselben anerkannt.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss, durch Tod, bei Vereinen und Verbänden durch deren Auflösung.

Der Austritt erfolgt schriftlich zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist.

Der Ausschluss erfolgt:

- a) durch Beschluss der Mitfrauenversammlung bei groben Verstößen gegen die Satzung und die Interessen des Vereins.
- b) durch Beschluss des Vorstands, wenn eine Mitfrau trotz erfolgter Mahnung mit der Beitragszahlung mehr als sechs Monate im Rückstand ist. Der Ausschluss entbindet nicht von der Begleichung des Rückstandes und erfolgt mit sofortiger Wirkung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitfrauenversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitfrauenversammlung

Oberste Instanz in allen Vereinsangelegenheiten ist die Mitfrauenversammlung. Die ordentliche Mitfrauenversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einmal jährlich einberufen.

Die Frist ist gewährt, wenn die Einladung einen Monat vor Termin abgeschickt ist.

Die Aufgaben der ordentlichen Mitfrauenversammlung sind:

- a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes und des Kassenberichts,
- b) die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Wahl und Abberufung der Vorstandsfrauen,
- e) die Beschlußfassung über Änderungen und Ergänzungen der Satzung,
- f) die Beratung und Beschlußfassung über Anträge,
- g) die Festlegung der Vereinsbeiträge,
- h) die Auflösung des Vereins

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitfrauenversammlung einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitfrauen muß der Vorstand eine außerordentliche

Mitfrauenversammlung unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung einberufen. Für außerordentliche Mitfrauenversammlungen gelten die entsprechenden Bestimmungen der ordentlichen Mitfrauenversammlung. Beschlußfähigkeit und Stimmrecht bei der Mitfrauenversammlung sind wie folgt geregelt.

1. Die Mitfrauenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit einfacher Mehrheit beschlußfähig. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist jedoch eine Zweidrittelmehrheit aller Mitfrauen erforderlich. Sollte diese Zweidrittelmehrheit aller Mitfrauen nicht zustande kommen, kann zu einer erneuten Mitfrauenversammlung einberufen werden, bei der dann die Zweidrittelmehrheit der Anwesenden entscheidungsbefugt ist.
2. In der Mitfrauenversammlung sind die angeschlossenen Vereine und Verbände mit einer Stimme durch ihre Delegierten vertreten.
3. Förderinnen des Vereins haben kein Stimmrecht.
4. Stimmübertragungen sind ausgeschlossen.
5. Über jede Mitfrauenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleiterin zu unterschreiben ist.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitfrauen des Vereins. Zwei von drei Vorstandsfrauen sind allein vertretungsbefugt. Der Vorstand wird durch die Mitfrauenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Darüber hinaus ist eine jederzeitige Abwahl und Wiederwahl möglich. Die jeweiligen amtierenden Vorstandfrauen bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolgerinnen gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins gemäß der Satzung und den Beschlüssen und Vorschlägen der Mitfrauenversammlung. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitfrauenversammlung Rechenschaft zu geben. Er kann Aufgaben der Geschäftsführung an eine oder mehrere Mitfrauen delegieren. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 9 Vereinsbeiträge

Alle Mitfrauen des Vereins sind verpflichtet, einen von der Mitfrauenversammlung festgelegten Betrag fristgemäß zu entrichten. Mitfrauen, die in Not geraten sind können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitfrauenversammlung mit zwei Drittel Mehrheit aller Vereinsmitfrauen vorgenommen werden.

Die Mitfrauenversammlung beruft zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatorinnen.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Frauen-Bildungs- und Kommunikationsstätte Zulpich e.V. oder an eine von der Mitfrauenversammlung mit 2/3 Mehrheit zu bestimmende steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Gerichtsstand und Geschäftsjahr

Gerichtsstand ist Düsseldorf.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr